

beugt werden würde und die Zahl der Advocaten gegen jetzt un-
gemein ansteigen müßte.

Abg. Schumann: Ich habe die Ueberzeugung, daß den
Wünschen der Petenten erst dann vollständiger entsprochen wer-
den kann, wenn einige durchgreifende, aber nothwendige Verbes-
serungen in unserm Staatsleben erfolgt sein werden. Dahin
darf man wohl rechnen erstens: Oeffentlichkeit und Mündlich-
keit der Gerechtigkeitspflege, Trennung der Justiz von der Ad-
ministration auch in der untern Instanz und Unabhängigkeit der
Unterrichter von den ihnen dormalen vorgesetzten Verwaltungs-
beamten. Daß unsere Unterrichter diejenige Unabhängigkeit noch
nicht haben, welche im Interesse der Gerechtigkeit wünschenswerth
scheint, geht unter andern auch daraus hervor, daß sie nach dem
Inhalte der neuerdings emanirten amtshauptmannschaftlichen
Instruction der Revision der Amtshauptleute und deren Beur-
theilung hinsichtlich ihrer Thätigkeit untergeben sind. Wenn ir-
gend Etwas beweiset, daß noch sehr viel Wünsche für die Justiz
in den untern Instanzen und auch für die Advocatur übrig sind,
so beweist es gewiß der Umstand, daß so häufig die Advocatur
mit dem Richterstande und mit dem Stande eines Verwaltungs-
beamten vereinigt vorkommt. Es ist nicht zu leugnen, daß es
achtbare Beamte, Patrimonialrichter und Verwaltungsbeamte
gibt, welche den Beruf des Advocaten mit dem Beruf des Rich-
ters geschickt zu vereinigen wissen, und zwar so, daß darunter
weder das Richteramt noch die Ausübung der Advocatur leidet.
Aber, meine Herren, das ist keine Regel, das sind nur Aus-
nahmen. Wie oft kommt aber der Fall vor, daß ein Richter,
welcher in einer andern Sache den streitenden Parteien als Ad-
vocat dient, in der vorliegenden Sache als Richter zu entscheiden
hat, und man müßte den Menschen nicht kennen, wenn man
nicht glauben wollte, daß die Stellung einerseits als Anwalt
dieser Partei und andererseits als Richter nicht Einfluß auf das
Eine oder Andere haben sollte. Wie dem auch sei, ich will zuge-
ben, daß die Advocatur vereinigt werden könne mit der Aus-
übung des Richters; ich will zugeben, daß die Advocatur und
das Richteramt nicht darunter leidet, jedenfalls aber ist soviel ge-
wis, daß das Publicum zu Männern, die in so entgegengesetzten
Berufsarten, indem sie dieselbe Person, über welche sie in einer
Sache zu Gericht sitzen, gleichzeitig in einer andern Angelegen-
heit vertheidigen, thätig sind, wenig Vertrauen haben und ge-
winnen kann, und so lange dieser Uebelstand nicht beseitigt ist,
wird es große Mühe machen, den Stand der Advocaten in den
Augen des Publicums zu heben. Ich enthalte mich jetzt, An-
träge zu stellen, welche auf die Beseitigung dieses Uebelstandes
gerichtet sind; denn ich sehe wohl ein, daß diese Anträge durch
bedeutende Reformen im Staatsleben, durch die Trennung der
Justiz von der Administration, durch die Aufhebung der Patri-
monialjustiz, im Allgemeinen durch größere Unabhängigkeit der
Unterrichter, durch die Einführung der Oeffentlichkeit und Münd-
lichkeit im Gerichtsverfahren bedingt sind. So bedeutende Re-
formen im Staatsleben können im gegenwärtigen Augenblicke
keine Berücksichtigung erwarten, und ich beschränke mich daher
nur darauf, diesen Umstand erwähnt zu haben, das Beste von

der Zukunft erwartend. Dessenungeachtet lassen sich wohl ein-
zelne Uebelstände hervorheben, die ohne Schwierigkeit und mit
Glück sofort beseitigt werden können. Ich erlaube mir zu dem
Ende zurückzukommen auf diejenigen Beschwerden, welche die
Petition des Sachwalterstandes zu Dresden besonders hervorge-
hoben hat. Die erste Beschwerde geht dahin, daß der Stand
der Sachwalter durch Bekanntmachung der suspendirten und re-
movirten Advocaten in öffentlichen Blättern vorzugsweise ver-
dächtigt werde. Zunächst muß ich bemerken, daß ich mich da-
von nicht überzeugen kann, daß der Stand der Advocaten durch
öffentliche Bekanntmachung derjenigen, welche sich der Aus-
übung des Berufes unwürdig gemacht haben, beeinträchtigt oder
verlezt werde. Denn sowie der Stand der Advocaten ein öf-
fentlicher ist, so muß auch ein Vergehen, welches den Verlust des
öffentlichen Vertrauens zur Folge hat, nothwendig in öffentlichen
Blättern bekannt gemacht werden, damit die dabei Interessirten
sich vor einem solchen Subjecte in Acht nehmen können. Aber
eine andere Frage ist die, auf welche Weise dies geschehen muß?
Zugeben muß ich, daß, wenn der Advocat eines gemeinen Ver-
brechens überführt ist und durch Urtheil und Recht bestraft
wird, sodann eine öffentliche Bekanntmachung des Namens,
unter Angabe des Verbrechens und der Strafe und des Verbots,
den Sachwalterberuf ferner auszuüben, durchaus erforderlich sei;
bestreiten muß ich hingegen, daß die Suspension des Ad-
vocaten durch die Verhältnisse überhaupt begründet und ge-
boten sei. Frage ich mich: was ist die Suspension?
so ist die Antwort darauf ganz einfach die: es ist eine
Maßregel, welche die obere Justizbehörde im Interesse der
Justizpolizei nimmt, um das Publicum vor einem bösen oder
betrügerischen Advocaten, der sich des öffentlichen Vertrauens
verlustig gemacht hat, zu warnen. Wenn, frage ich, wird diese
Maßregel ergriffen? Sie wird ergriffen dann, wenn die obere
Justizbehörde vorläufig Kenntniß davon genommen hat, daß
ein Verbrechen von einem Advocaten begangen worden sei, wel-
ches ihn des öffentlichen Vertrauens verlustig macht. Ich sage,
die Maßregel wird getroffen, wenn die obere Behörde vorläu-
fig Kenntniß genommen hat, sie wird nicht getroffen nach Aus-
trag der Untersuchung, sie wird nicht getroffen, wenn das Urtheil
gemacht und dem Verbrecher publicirt worden ist. Es ist also
durchaus nicht ausgeschlossen, die nachtheilige Meinung, wel-
che sich dem obern Richter hinsichtlich der Rechtlichkeit des
Advocaten aufgedrungen hat, im Laufe der Untersuchung eine
ganz andere Wendung gewinne, und daß der Advocat, wel-
cher erst in den Augen des Oerrichters schuldig erschien, sich
im Laufe der Untersuchung als unschuldig oder doch minder
schuldig darstellt, und deshalb durch das Urtheil gänzlich oder
zum Theil freigesprochen wird. Gewöhnlich wird die Sus-
pension des Advocaten in folgender beispielsweise gewählten Form
angezeigt: „Der Advocat N. N. ist von der juristischen Praxis
suspendirt, weil er sich betrügerische Handlungen hat zu Schul-
den kommen lassen.“ Ich finde eine solche Maßregel voreilig
und ungerrecht, denn bevor das Urtheil definitiv ausge-
sprochen ist, und die Untersuchung nicht ihre völlige Endschafft